

Anstellungsformen für externe Betreuerinnen

AN = Arbeitnehmer/-in

AG = Arbeitgeber/-in

Minijob	
Definition	Das regelmäßige Brutto-Arbeitsentgelt darf €400,—im Monat nicht übersteigen.
Meldepflicht	Beim Arbeitsamt, bei der Bundesknappschaft in 45115 Essen Informationen unter www.minijob-zentrale.de
Benötigte Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsvertrag • Betriebsnummer vom Arbeitsamt oder von Bundesknappschaft • Steuernummer vom Finanzamt • Sozialversicherungsnummer des/r AN (alternativ • Geburtsort, -name, -datum, Staatsangehörigkeit) • Meldeformular für die gesetzliche Unfallversicherung • Meldeformular für die Bundesknappschaft • Formular für Beitragsnachweis
Sozialversicherungsbeiträge	<p>Pflege- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge entfallen. Bei diesem Beschäftigungsverhältnis zahlt lediglich der/die AG einen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 12% und einen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 11%.</p> <p>Die Zahlung des pauschalen Krankenversicherungsbeitrages gilt nur für eine/n AN, der/die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist, bei privat Versicherten entfällt sie.</p> <p>Aus den vom AG zu zahlenden pauschalen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung können sich für den/die Versicherte/n Rentenansprüche ergeben. Der/die AN kann einen vollwertigen Pflichtbeitrag zur Sozialversicherung leisten, indem er/sie die vom AG zu zahlenden 12% auf z.Zt. 19,5% aufstockt und die fehlenden 7,5% selbst bezahlt. Erst in diesem Fall hat der/die Versicherte Anspruch auf das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung, also z.B. Anspruch auf Rehabilitation, auf Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, auf vorgezogene Altersrente. Der AG ist verpflichtet, den/die AN darüber aufzuklären, dass dieser zusätzliche Beitrag in die Rentenversicherung eingezahlt werden kann und sollte sich dieses unterschreiben lassen. Nähere Informationen sind bei den Krankenkassen erhältlich.</p>
Lohnsteuer	Der Arbeitgeber zahlt eine Pauschsteuer in Höhe von 2% des Arbeitsentgeltes, sofern er den Beitrag zur Rentenversicherung entrichtet, was i.d.R. der Fall ist. Die Pauschsteuer kann auf die AN abgewälzt werden. Eine Versteuerung über die Lohnsteuerkarte ist weiterhin auch möglich, dies kann unter Umständen für die AN in den Steuerklassen 1-4 interessant sein, weil in diesen Klassen bis €400,—keine Lohnsteuer anfällt. In diesem Fall ist die Lohnsteuer auf jeden Fall an das Finanzamt abzuführen. In besonderen Fällen, z.B. bei mehreren Minijobs, ist eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 20% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer durch den AG möglich.

Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> - Der AG beantragt beim Arbeitsamt/Bundesknappschaft eine Betriebsnummer - Beantragung einer Steuernummer beim zuständigen Finanzamt des AG - Arbeitsvertrag aufsetzen und mit dem AN durchsprechen - Das Arbeitsverhältnis wird der Bundesknappschaft gemeldet. Für die Sozialversicherungsbeiträge, die Pauschsteuer sowie die Beiträge für die Lohnfortzahlungsversicherung „U2“ und/oder „U1“ muss monatlich ein Beitragsnachweis erstellt werden und die Beitragssumme an die Bundesknappschaft abgeführt werden - Der AG sollte sich schriftlich vom AN bestätigen lassen, dass er keinen weiteren Minijob hat. Ein Minijob neben einer normalen Beschäftigung ist zulässig - Meldung an Finanzamt und Abführung der Lohnsteuer (monatlich oder vierteljährlich), wenn nicht die 2%ige Pauschsteuer gezahlt wird - Meldung beim zuständigen Gemeindeunfall-Versicherungsverband - Abklären, ob in der privaten Haftpflichtversicherung des AG auch die Aufsichtspflichtverletzung für die AN enthalten ist (wenn Personen zu betreuen sind)
-----------------	--

Kurzfristiger Minijob	
Definition	<p>Die Beschäftigung darf längstens 2 Monate/Kalenderjahr oder 50 Tage/Kalenderjahr dauern. Vom Zwei-Monats-Zeitraum ist nur dann auszugehen, wenn der Job an mindestens 5 Tagen / Woche ausgeübt wird.</p> <p>Die Beschäftigung muss von vornherein zeitlich begrenzt sein</p> <p>Die Beschäftigung darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden, d.h. sie darf nicht allein für die Sicherung des Lebensunterhalts bzw. -standards bestimmend sein. Davon kann man ausgehen, wenn der kurzfristige Job neben einer Hauptbeschäftigung oder beispielsweise von Hausfrauen, Altersrentnern, Schülern und Studenten ausgeübt wird.</p>
Meldepflicht	Beim Arbeitsamt, bei der Bundesknappschaft in 45115 Essen
Benötigte Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> -Arbeitsvertrag -Betriebsnummer vom Arbeitsamt oder von Bundesknappschaft -Steuernummer vom Finanzamt -Sozialversicherungsnummer AN (alternativ Geburtsname, -datum und -ort, Staatsangehörigkeit) -Meldeformular für die gesetzliche Unfallversicherung -Meldeformular für die Bundesknappschaft -Evtl. Lohnsteuerkarte
Sozialversicherungsbeiträge	Bei kurzfristigen Beschäftigungen sind, unabhängig vom Entgelt, keine Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.
Lohnsteuer:	Entweder nach der Lohnsteuerkarte des/der AN oder aber der/die AG erklärt sich bereit, eine Pauschalversteuerung in Höhe von 25% des Arbeitslohnes zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag zu übernehmen. Letzteres ist nur erlaubt, wenn das Arbeitsentgelt € 62,-/Tag nicht übersteigt und nicht mehr als an 18 Arbeitstagen zusammenhängend gearbeitet wird.
Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> - Der AG beantragt beim Arbeitsamt/Bundesknappschaft eine Betriebsnummer - Antrag auf eine Steuernummer beim zuständigen Finanzamt für die abzuführende Lohn- oder Pauschalsteuer - Arbeitsvertrag aufsetzen und mit AN durchsprechen - Meldung an die Bundesknappschaft - Meldung beim zuständigen Gemeindeunfall-Versicherungsverband

Beschäftigung von Student/-innen	
Definition	Anstellung von Studenten/innen, die ordentlich an einer Hochschule oder Fachhochschule eingeschrieben sind, sich also vor dem Staatsexamen oder Diplom befinden. Als Nachweis gilt der Immatrikulationsausweis.
Merkmale	Es gelten auch hier die Regelungen für kurzfristige Beschäftigung und Minijobs. Studenten/innen, die nicht kurzfristig beschäftigt werden oder mehr als €400,—regelmäßig verdienen, werden steuerrechtlich ebenfalls anderen AN gleichgestellt. Unterschiede ergeben sich bei der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung. Die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge bei Studenten/ innen ist komplex und muss mit der Krankenkasse geklärt werden. In der Regel ist es so, dass sie als Studenten/innen krankenversichert sind. War der/die AN bereits einmal, bei ein und demselben AG, sozialversicherungspflichtig beschäftigt, ist er/sie älter als 30 Jahre oder arbeitet er/sie mehr als 20 Stunden wöchentlich, tritt die Sozialversicherungspflicht in allen Zweigen ein. In anderen Fällen ist er/sie nur rentenversicherungspflichtig.
Zu beachten	Für Studenten/innen aus nicht EU-Ländern gelten besondere Bestimmungen.

Selbstständige Tätigkeit	
Definition	Bei Tagespflege im Privathaushalt. Einkommensteuerrechtlich ist das privat gezahlte Pflegegeld eine Einnahme aus einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 (EStG). Da nicht festgelegt ist, wo die Betreuung stattfinden muss, können Tagesmütter, Kinderfrauen, Notmütter, Haushaltshilfen, Seniorenbetreuer/innen und Babysitter gleich behandelt werden. Andere selbstständige Tätigkeiten in privaten Haushalten können auch über ein Gewerbe in Rechnung gestellt werden.
Meldepflicht	Beim Finanzamt, bei der Krankenkasse und evtl. beim Gewerbeaufsichtsamt. Die selbstständig Tätige ist selbst in allen Bereichen meldepflichtig.
Benötigte Unterlagen / Vorgehen	Vor Beginn ihrer selbstständigen Tätigkeit müssen Selbstständige ihrem zuständigen Finanzamt eine formlose Meldung machen. Er/sie bekommt vom Finanzamt einen Fragebogen. Er/sie kann darin angeben, ob er/sie seine/ihre Leistung mit oder ohne Mehrwertsteuer in Rechnung stellt. Bei Rechnungsstellung über ein Gewerbe ist ein Gewerbeschein beim Gewerbeaufsichtsamt zu beantragen.
Sozialversicherungsbeiträge	Der/die selbstständig Tätige klärt mit seiner/ihrer Krankenkasse, ob und in welcher Höhe Beiträge zu entrichten sind. Die Krankenkassen unterscheiden zwischen „arbeitnehmerähnlichen Selbständigen“ und „scheinselbständigen Arbeitnehmern“. Beide Gruppen sind seit Januar 1999 in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen —bei den „scheinselbständigen Arbeitnehmern“ gilt die Versicherungspflicht für alle Zweige der Sozialversicherung, bei den „arbeitnehmerähnlichen Selbständigen“ bezieht sie sich nur auf die Rentenversicherung.
Steuer	Selbstständig Tätige müssen ihre Einnahmen dem Finanzamt melden.